

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 155

Juli/August 2009



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof

Mit dem Urteil des EuGH vom 23.04.09 (C-362/06P), wird erneut festgestellt, dass Private und Vereinigungen nicht direkt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen FFH-Recht klagen können.

Seite..... 177

Aktuell: Flughafenausbau Frankfurt(M)

Im Juni 2009 fand die Hauptverhandlung über die Musterklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Frankfurter Flughafens durch den 11. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel statt.

Seite..... 178

Tagungsbericht: Workshop der Uni Stuttgart zu § 13a BauGB

Am 14. Juli 2009 veranstaltete das Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung in Ludwigsburg einen Workshop zum Thema „Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung! - Kommunale Erfahrungen mit dem Bebauungsplan nach § 13a BauGB“.

Seite..... 181

Vorankündigung: Neue Gesetze in den Bereichen des Schutz vor nichtionisierender Strahlung, des Wasserrechts, des Naturschutzes sowie der Rechtsbereinigung

Seite..... 182

Rechtsprechung in Leitsätzen

- Straßenplanung und Vogelschutz
- Ausweisung eines ehemaligen Parks als geschützter Landschaftsbestandteil
- Normenkontrollantrag eines anerkannten Naturschutzvereins gegen die Teilaufhebung einer LSG-Verordnung
- Ausnahmefall der Windenergienutzung außerhalb einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan
- Berücksichtigung der Nutzung der Windenergie in einem Raumordnungsplan
- Tauglichkeit offenporigen Asphalt zur Lärminderung

Seite.....184

Anfrage: die Artenschutzverträglichkeitsprüfung (AVU)

Wo ist eine Artenschutzverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben, was verbirgt sich hinter diesem Begriff und welche Anforderungen stellen diese an die Planbeteiligten?

Seite.....186

Buchbesprechung

Bielenberg/Runkel/Spannowsky:
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder

Seite.....186

In eigener Sache

Seite.....187

Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof

- Von Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt am Main –

Private und Vereinigungen können grundsätzlich nicht direkt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen FFH-Recht klagen. Im Folgenden wird ein Urteil des EuGH vom 23.04.09 (C-362/06P) vorgestellt. Die Entscheidung ist für Mitglieder von Umweltverbänden deshalb interessant, weil hier Private und eine Vereinigung aus Finnland unmittelbar vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Verabschiedung der Liste von FFH-Gebieten geklagt hatten.

1. Die Kläger rügten, dass die Aufnahme der betreffenden Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung unmittelbare Verpflichtungen für Wirtschaftsteilnehmer und Private auslösen würden.

Die I. Instanz vor dem EuGH hatten die Kläger verloren. Mit dem Urteil vom 23.04.09 wurden ihre Rechtsmittel abgewiesen. Voraussetzung für einen direkten Zugang ist gem. Art. 230 Abs. 4 EG, dass sich eine europäische Entscheidung „unmittelbar und individuell“ an eine Person richtet. Die Regelungen in der FFH-Richtlinie würden jedoch keine individuellen und unmittelbaren Verpflichtungen enthalten. Denn die Kläger seien nicht Adressaten der streitigen Entscheidung. Alle die sich aus Art. 6 FFH-RL ergebenden Pflichten würden eine Handlung des Mitgliedsstaates voraussetzen. Der EuGH führt hierzu in Rdn. 28 aus:

„Somit ist die streitige Entscheidung, die sich auf eine Reihe von Gebieten bezieht, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuft werden, um die Errichtung des Netzes Natura 2000 zu ermöglichen, für jeden Betroffenen von allgemeiner Bedeutung, da sie für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt, die, in welcher Eigenschaft auch immer, in den fraglichen Gebieten Tätigkeiten, die die mit der Habitatrichtlinie angestrebten Schutzzwecke in Frage stellen können, ausüben oder ausüben könnten.“

Das Gericht lehnt daher die Prozessvoraussetzung der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit ab.

2. Weiterhin hatten die Kläger gerügt, dass dann, wenn sie nicht unmittelbar vor dem EuGH

klagen könnten, kein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet wäre. Hier verweist der EuGH darauf, dass der Einzelne die Möglichkeit haben muss, effektiven gerichtlichen Schutz der Rechte in Anspruch zu nehmen, die er aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleitet. Der gerichtliche Schutz natürlicher oder juristischer Personen muss über Rechtsbehelfe vor den nationalen Gerichten wirksam gewährleistet werden. Der EuGH führt hierzu aus:

„Diese haben gem. den in Art. 10 EG aufgestellten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die nationalen Verfahrensvorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen möglichst so auszulegen und anzuwenden, dass natürliche und juristische Personen die Rechtswidrigkeit jeder nationalen Entscheidung oder anderen Maßnahme, mit der eine Gemeinschaftshandlung wie die hier streitige auf sie angewandt wird, gerichtlich geltend machen können, indem sie sich auf Ungültigkeit dieser Handlung berufen und die nationalen Gerichte dadurch veranlassen, dem Gerichtshof insoweit Fragen zur vorab Entscheidung vorzulegen.“
(Rdn. 43)

Mit dieser Entscheidung wird erneut klargestellt, dass das Rechtsschutzsystem der europäischen Gemeinschaft darauf angelegt ist, dass nicht unmittelbar vor dem EuGH geklagt werden kann und soll. Allerdings weist der EuGH zu Recht darauf hin, dass dann, wenn europäisches Recht anzuwenden ist und angewandt wird, die nationalen Gerichte berufen sind, hierüber zu entscheiden. Wenn sich insoweit Fragestellungen ergeben, die es erfordern europäisches Recht auszulegen, so sind die nationalen Gerichte auch verpflichtet, diese Fragen dem europäischen Gerichtshof im Wege einer Vorabentscheidung vorzulegen. Nach wie vor machen deutsche Gerichte hiervon nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch.

Eine andere Frage, die diese Entscheidung aufwirft ist die, ob für die jeweiligen Kläger nach den nationalen Regelungen überhaupt ein Zugang zu den Gerichten gewährt wird, wenn es um die Auslegung von europäischem Recht geht. Nicht in allen Fällen besteht die Möglichkeit für eine natürliche oder juristische Person eine Entscheidung darauf hin überprüfen zu lassen, ob sie mit dem europäischen Recht in Einklang steht. So wird bis heute den Kommunen die Rügebefugnis in einer Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss, in der gericht-

lich zu klären wäre, ob dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem FFH-Recht in Einklang steht, verwehrt.

Aktuell: Flughafenausbau Frankfurt(M)

- von Rechtsanwalt Holger Steiger,
Frankfurt am Main -

Bericht von der mündlichen Verhandlung vor dem VGH Kassel zum Themenkomplex Naturschutzrecht

Der 11. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hatte am 2. Juni 2009 mit der Hauptverhandlung über die Musterklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Frankfurter Flughafens begonnen. Als Kläger traten insbesondere die Städte Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Offenbach, Raunheim und Rüsselsheim, sowie der BUND, Privatkläger aus Kelsterbach und Frankfurt, das Klinikum Offenbach, das Tanklager Raunheim und die Lufthansa auf. Die Verhandlung der Klage von Flörsheim wurde dagegen verschoben.

Das Gericht hatte 12 Verhandlungstage über den gesamten Juni terminiert. Die Verhandlung fand allerdings nicht direkt im Gerichtsgebäude, sondern im "Haus der Kirche" in Kassel unweit des Hauptbahnhofs statt. Verhandlungsbeginn war jeweils um 10 Uhr und die Sitzungen dauerten meistens bis ca. 18 Uhr. Wer einen Platz im Saal haben wollte, musste rechtzeitig eine Eintrittskarte beantragen und sich zusätzlich am Eingang einer Sicherheitskontrolle unterziehen.

Am ersten Verhandlungstag demonstrierten ca. 300 Menschen gegen den Flughafenausbau, die Fluglärmbelastung und besonders auch gegen die Nachtflugregelung. In einer Sternfahrt waren die Ausbaugesegner angereist und versuchten die Richter mittels Lautsprechern und dem aufgezeichneten Fluglärm in realistischer Lautstärke von der Untragbarkeit der zu erwartenden Lärmbelastung zu überzeugen. Außerdem machten die Demonstranten mit Transparenten und Trillerpfeifen auf sich aufmerksam.

Das Thema Naturschutz wurde am 15. und 17. Juni verhandelt.

1. Naturschutz vs. Flughafenausbau

Es war der achte Verhandlungstag, an dem das Thema Naturschutz zum ersten Mal auf der Tagesordnung stand. Hauptkläger war hier der BUND.

Für die neue Landebahn werden 226 ha des unter europäischem Recht stehenden Kelsterbacher Waldes und für das Terminal weitere 48 ha des Mark- und Gundwaldes unwiderruflich zerstört. Auf die vorausgegangene Eilentscheidung hin sind vor der Entscheidung im Hauptsacheverfahren statt der geplanten 90 ha bereits 200 ha gerodet und damit vollendete Tatsachen geschaffen worden.

a. Lebensraumtyp Borstgrasrasen

Der BUND beanstandete besonders den Umgang mit dem Lebensraumtyp Borstgrasrasen. Dieser nach europäischer FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtyp wurde um das Umspannwerk Kelsterbach gefunden. Er war jedoch nicht zu den Erhaltungszielen des Gebietes aufgenommen worden. Als prioritärer Lebensraum hätte eine Meldung des Borstgrasrasens jedoch erfolgen müssen, denn der Schutz dieses prioritären Lebensraumes dränge sich auf. Außerdem bestehe für diesen Lebensraumtyp Nachmeldebedarf. Der Kläger griff bei seinem Vortrag auf den Sachverstand von Dr. Gassner zurück.

Die Behörde räumte zwar ein, dass ein Borstgrasrasen bestehe, ließ aber durch ihren Gutachter aussagen, dass es sich hierbei um keinen artenreichen Borstgrasrasen handle. Die Auskünfte des Gutachters wirkten allerdings nicht überzeugend, da er die Fläche begutachten wollte, als sie gerade gemäht war. Der Kläger bemängelte insofern, dass bei einer gemähten Wiese eine Bewertung des „Qualitätskriteriums artenreich“ aufgrund von Vertrocknungen und Verwehungen des Materials ausgeschlossen sei. Nach der Auskunft des Gutachters der Beklagten könne dieser jedoch auch bei einem gemähten Zustand trotz Verwehungen feststellen, ob es sich um eine artenreiche Vegetation handle.

b. Eutrophierung

Des Weiteren trug der Beklagte zum Thema Stoffeintrag vor, dass es zu keiner Eutrophierung im FFH- und Vogelschutzgebiet kommen werde, da eine Anreicherung von NO_x nicht zu erwarten sei. Vielmehr würden in den Wasserbeckenbereichen die NO-Verbindungen ausgewaschen. Dies kritisierte der BUND Hessen. In den genannten FFH- und Vogelschutzgebieten werde eine erhebliche Schadstoffbelastung auftreten, die die Eichenbestände schädige und die damit dem Lebensraumtyp verloren gingen. Es sei zu befürchten, dass tatsächlich ein Verlust

von 96-100% der Pflanzenarten, die auf NOx arme Standorte angewiesen sind, eintrete. Die Planfeststellungsbehörde bestritt vehement den Ursachen-Wirkungszusammenhang zwischen den Schadstoffen und dem Eichensterben. Der Gutachter des BUND erklärte daraufhin, dass es durch die Nitratauswaschung zu einer Versauerung des Bodens käme. Eine wie von der Beklagten vorgetragene Stickstoffsättigung gäbe es nicht. Es sei von einer starken potentiellen Speicherung der Schadstoffe durch Dominanzpflanzen auszugehen. Bei dem Waldsterben müsse man von einem multikausalen Komplex ausgehen, wobei der Zustand des Waldes als „Wald im Umbruch“ zu bezeichnen sei. Die Verschlechterungen träten dagegen erst erheblich zeitverzögert ein.

c. Hirschkäferpopulation

In Bezug auf den Hirschkäfer zog der BUND Hessen die Schlussfolgerung, dass die verbleibenden Waldinseln, in denen der Hirschkäfer voraussichtlich durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens nicht unmittelbar betroffen sein wird, zu klein seien, um für den in Europa herausragenden Bestand an Hirschkäfern noch einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Außerdem seien sowohl die Langzeitauswirkungen als auch die fehlenden Austauschmöglichkeiten einzelner Populationen untereinander nicht beachtet worden.

Schließlich wurde noch über die im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Kohärenzmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9190 im Schutzgebiet verhandelt. Nach Ansicht des BUND sind diese völlig unzureichend. Man müsse nämlich unter anderem davon ausgehen, dass dieser Lebensraumtyp in den Kohärenzflächen nicht entwicklungsfähig ist. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen sei der diesen Lebensraumtyp charakterisierende Baumbesatz auf den Kohärenzflächen nicht zu erreichen. Ein Eichen-Hainbuchenwald sei ein Eichen-Hainbuchenwald und als 9110 zu beurteilen. Die Einordnung als LRT 9190 sei nicht zulässig. Der vom Beklagten behauptete Beurteilungsspielraum bestehe bei der Bewertung der fachlichen Geeignetheit der Kohärenzflächen zu LRT 9190 nicht.

Des Weiteren hat der Naturschutzreferent des BUND Hessen, Herr Thomas Norgall, in seinem ausführlichen und anschaulichen Vortrag auch die fachliche Unvertretbarkeit der Bewertung der unerheblichen Beeinträchtigungen des Hirsch-

käfers und die mangelhafte Kohärenz dem Gericht deutlich vor Augen gehalten.

Am nächsten Verhandlungstag, den 17. Juni, ging es erneut um das Naturschutzrecht, aber auch um das besondere Artenschutzrecht.

Anfangs wurde noch einmal in die Kohärenzproblematik eingestiegen. Der BUND trug hierbei unter anderem vor, dass die Eichen, die auf den Kohärenzflächen herangezogen werden sollen, frühestens in 80 Jahren für den Hirschkäfer die gleiche Qualität aufweisen würden. Insbesondere in Bezug auf die bisher hervorragenden Lebensbedingungen für den geschützten Hirschkäfer könne auf den Ersatzflächen ein derartiges Habitat nicht wiederhergestellt werden.

d. Vogelschutz

Ein weiterer Ansatzpunkt des Klägers war, dass die Auswahl der Vogelschutzgebiete zum Zeitpunkt der Meldung und nach Erstellen des Hessischen Fachkonzeptes nicht streng anhand der ornithologischen Kriterien vorgenommen worden seien. Der Kelsterbacher Wald hätte als Ergänzung zum Schutzgebiet Mönchbruch als Vogelschutzgebiet an die EU gemeldet werden müssen, was nicht geschehen sei.

Das unberücksichtigte Gebiet beheimate etwa 20% der tatsächlich vorkommenden Population der schützenswerten Vögel. An der Einbeziehung des weiteren Gebietes ändere die durchschneidende Straße nichts. Maßgeblich sei die Gesamtbeurteilung und hierfür müsse man sich an biologischen Grenzen orientieren. Die durchquerende Straße führe dabei zu keiner anderen Entscheidung bei der Gesamtbewertung. Auf Seiten der Beklagten trat die Hessische Vogelschutzbehörde als Beigeladene auf und vertrat die Ansicht, dass eine Einbeziehung des geforderten Gebietes an der zu niedrigen Siedlungsdichte scheitere. Der BUND sah insbesondere in der bislang förmlichen Abgrenzung kein fachliches Argument, um gegen die Kriterien des Fachkonzeptes zu verstoßen.

Im Anschluss kam es beim Thema Auswirkungen von Lärm auf die Vogelwelt zu einem Überraschungsmoment. Das Gutachten hierfür war erst nach dem Planfeststellungsbeschluss gefertigt worden. So kam es in der Verhandlung zu einer Rüge wegen verspätetem Vortrag und es wurde die Aussetzung des Verfahrens zur Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens beantragt. Dies führte bei vielen Teilnehmern der Verhandlung zu einer heftigen

Diskussion in der darauf anschließenden Verhandlungspause zur Beratung des Senates über den Weitergang des Verfahrens. Der VGH maß dieser Tatsache jedoch schlussendlich keine Bedeutung zu.

e. Wirbelschleppen

Anschließend thematisierte der BUND aus der Vielzahl an Kritikpunkten noch die Problematik der Wirbelschleppen, insbesondere auf die Vogelwelt rund um das Vogelschutzgebiet „Untermainschleusen“.

Nach Auffassung des Beklagten sind Wirbelschleppen für Vögel ungefährlich. Die Wirbelschleppen würden erst sehr nahe am Boden auf die Vögel treffen. In diesem Bereich hätten die Wirbelschleppen jedoch keine zerstörerische Wirkung mehr. Dies sieht der BUND ganz anders. Es sei durch die an dieser Stelle auftretenden Wirbelschleppen eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Untermainschleusen durch ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko für die geschützten Vogelarten, aber auch im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot zu bejahen. Gerade in diesem Bezug hatte der Sachverständige der Beigeladenen einige widersprüchliche Aussagen gemacht. Die tödliche Zerstörungskraft der Wirbelschleppen ergebe sich aus der spezifischen Rotationsbewegung dieser Phänomene. Als weiteres Argument wurde angeführt, dass wenn man den Artenschutz durch den Populationsbezug im Störungsverbot als betroffen ansehe, dass dann auch der Habitatschutz einschlägig wäre.

2. Weiterer Verlauf

Am 22.6.2009 stellte der BUND in der mündlichen Verhandlung sehr viele Beweisanträge hinsichtlich der gravierenden Naturzerstörung.

Am darauffolgenden Sitzungstag hat der 11. Senat, wie fast schon zu erwarten, alle Beweisanträge der Musterkläger ohne ausführliche Begründung abgelehnt. Das Gericht gab lediglich 6 stichwortartige Ablehnungsgründe an, eine nachvollziehbare Begründung, warum es die Anträge als unerheblich, schon bewiesen oder unzulässig einschätzt, blieb das Gericht den Klägern schuldig.

Dies rügten fast alle Kläger und sahen darin eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG und §§ 86 Abs. 3, 104 VwGO). Der Senat sah dagegen alle Klagen als entscheidungsreif an. Nur in Bezug auf die von Fraport vorgelegten Berechnungen des zu er-

wartenden Fluglärms wurde den Klägern eine Nachfrist bis zum 13.08.2009 zur Stellungnahme eingeräumt.

Am vorletzten Verhandlungstag begannen die Schlussplädoyers der Anwälte. Der BUND war jedoch erst am darauffolgenden Tag, dem Freitag und damit am letzten Verhandlungstag an der Reihe. Hierbei versuchte die Rechtsanwältin Frau Philipp-Gerlach noch einmal auf die Widersprüche und Ungereimtheiten sowie den wichtigsten Kritikpunkten einzugehen und dem Gericht einige teilweise paradox und wenig überzeugende Argumente vor Augen zu führen, um so den Senat davon zu überzeugen, von seiner Grundhaltung abzugehen und dem Naturschutz sein gebührendes Recht zu gewähren. Außerdem überreichte der BUND zum Abschluss der mündlichen Verhandlung dem Senat 16 Fragen zur Vorlage und Klärung an den Europäischen Gerichtshof.

3. Fazit

Hat man die Verhandlung als Beobachter genauer verfolgt, konnte einem sofort als erster Eindruck aufgefallen, dass der VGH Kassel nicht sonderlich engagiert herüberkam. Es fehlten von Seiten der Richter an den entsprechenden Stellen die Nachfragen. Unklarheiten, ob in naturschutzfachlicher oder rechtlicher Hinsicht, schienen nicht untersuchungswürdig. Dies ist zwar aufgrund der Bedeutung und Auswirkungen des Projektes äußerst bedauerlich, aber nach der Eilentscheidung vom Januar 2009 auch nicht sonderlich verwunderlich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der VGH Kassel den Frankfurter Flughafenausbau doch noch stoppen wird. Zu hoffen ist jedoch, dass es durch das Urteil zu Verbesserungen gerade in den Bereichen der Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen kommen wird. Mit der Entscheidung ist am 21. August 2009 zu rechnen.

Tagungsbericht:

Workshop der Uni Stuttgart zu § 13a BauGB

- von Rechtsanwalt Holger Steiger,
Frankfurt am Main -

„Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung! - Kommunale Erfahrungen mit dem Bebauungsplan nach § 13a BauGB“ – zu diesem Thema veranstaltete am 14. Juli 2009 das Institut für Raumordnung und

Entwicklungsplanung in Ludwigsburg einen Workshop.

Zur der Veranstaltung waren 58 Teilnehmer aus den verschiedensten Bereichen angemeldet. Vertreten waren eine Vielzahl von Städten, wie bspw. die Stadt Ludwigsburg und die Stadt Esslingen am Neckar durch das Stadtplanungs- und Stadtvermessungsamt sowie das Landratsamt Schwäbisch Hall als Bau- und Umweltamt. Auch Verbände wie der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, der NABU Kreisverband Rems-Murr, der BUND Landesverband Baden-Württemberg sowie privatwirtschaftliche Unternehmen hatten sich eingefunden. Anwesend waren ebenfalls Vertreter aus dem Wirtschafts- und Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg.

Die Veranstaltung als Diskussionsforum diente auch dem Institut der Universität Stuttgart für ihr Forschungsvorhaben. Dieses Forschungsvorhaben wird im Rahmen des Programms „Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung“ vom Umweltministerium Baden-Württemberg betreut und finanziell gefördert. Ziel des Projektes ist die Untersuchung der Anwendungspraxis des neuen Instruments der „beschleunigten“ Bebauungsplanung in Baden-Württemberg. Das Forschungsvorhaben hat im Oktober 2008 begonnen und läuft bis Dezember 2009. Die Teilnahme am Workshop war kostenlos.

Nach der Begrüßung durch Herrn Schmid von der Stadt Ludwigsburg, die Herren Gloger und Rist vom Umwelt- bzw. Wirtschaftsministerium referierte Herr Prof. Dr. Büchner von der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Er stellte dabei die rechtlichen Grundlagen nach § 13a BauGB dar. Im Bereich der Problemfelder vertrat er betontermaßen eher die Mindermeinung.

Danach zeigt Herr Gussfeld vom BUND-Landesverband Baden-Württemberg in seinem Vortrag die Kritikpunkte des beschleunigten Verfahrens aus naturschutzrechtlicher Sicht auf. Im Mittelpunkt der Kritik stand dabei das Fehlen des Ausgleichs für Eingriffe im Siedlungszusammenhang. Besonders hervorgehoben wurde ebenfalls die weite Auslegbarkeit des Begriffs der Innenentwicklung, was unter Umständen einen zu weiten Anwendungsbereich nach sich zieht. Bemängelt wurde des Weiteren das Ausbleiben der Umweltprüfung. Damit würde der Naturschutz noch mehr vom Verantwortungsbewusstsein der Gemeinden abhängig.

Nach der Mittagspause stellte Prof. Dr. Siedentop vom Institut für Raumordnung und Entwicklung der Universität Stuttgart das Forschungsprojekt genauer vor und gab ein Überblick über die Zwischenergebnisse. Als vorläufiges Fazit wurden dem interessierten Publikum im Wesentlichen folgende Punkte präsentiert:

- Bislang kaum Hinweise auf Anreizwirkung des § 13a BauGB für eine verstärkte Innenentwicklung
- Breiter Anwendungsbereich des § 13a BauGB :
 - o „klassische“ Innenentwicklung weniger als 1/3 der Fälle
 - o fast jeder sechste Bebauungsplan nimmt Freiraum in Anspruch
- nur geringer Beitrag zur Stärkung der städtischen Zentren (Plangebiete liegen eher im mittleren / äußeren Siedlungsreich)
- Skepsis bei Anwendung im Rahmen größerer Vorhaben (85% der untersuchten Fälle seien unter 2 ha)

Im Anschluss daran wurde eine Podiumsdiskussion, insbesondere zwischen den Vertretern einzelner Städte, durchgeführt. Hier konnten auch Fragen aus dem Publikum gestellt werden.

Diese Diskussionsrunde war im Grunde das Highlight der Veranstaltung. Es wurde im Verlaufe der Diskussion ein sehr deutlicher Unterschied im Umgang mit dem beschleunigten Verfahren im großstädtischen Bereich und im ländlichen Raum klar. An sich war die Veranstaltung gelungen. Schade war etwas, dass das Forschungsprojekt trotz des vorangeschrittenen Zeitpunktes noch mit der Aufbereitung der übermittelten Daten der Fragebögen beschäftigt ist und damit noch keine hilfreichen Ergebnisse im Zeitpunkt der Veranstaltung vorlagen.

Interessant war jedoch zu erfahren, dass nach den Untersuchungen in Baden-Württemberg etwa 40% der Bebauungspläne über ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich die Naturschutzverbände mit diesem Instrument fachlich vertraut machen und auseinandersetzen, um in Zukunft mit diesem Verfahren adäquat umgehen zu können.

Bedauerlich ist anzumerken, dass im Workshop noch keine Leitlinien für die Problembereiche, wie z.B. die Abrundungsflächen, empfohlen

wurden, die man mit in die eigene Alltagspraxis mitnehmen könnte. Am Ende des Forschungsvorhabens steht jedoch die Herausgabe einer Handreichung. Es wäre sehr wünschenswert, wenn aus dieser gerade für die Abrundungs-Anwendungsfälle handhabbare Kriterien und Richtlinien für die Abgrenzung zwischen Außenbereich und Siedlungszusammenhang ableitbar wären.

Vorankündigung: Neue Gesetze in den Bereichen des Schutz vor nichtionisierender Strahlung, des Wasserrechts, des Naturschutzes sowie der Rechtsbereinigung

- von Rechtsanwalt Holger Steiger,
Frankfurt am Main -

Die Reform des Umweltrechts ist voll im Gange. Die Föderalismusreform ermöglichte die Schaffung eines bundeseinheitlichen Umweltgesetzbuches. Nachdem das Umweltgesetzbuch jedoch im Februar dieses Jahres am Widerstand des Bundesrates gescheitert ist, droht seitdem eine erhebliche Zersplitterung des Umweltrechts. Die 16 einzelnen Bundesländer können dann im Wasserrecht und dem Naturschutz nach der Abweichungskompetenz des Art. 125b GG ab dem 01.01.2010 abweichende Regelungen von den Bundesgesetzen erlassen. Deshalb ist es für den Bund nun so wichtig möglichst abweichungsfeste Regeln zu schaffen. Jetzt ist die abschließende Zustimmung des Bundesrates zur Reform des Naturschutzgesetzes und des Wasserrechtes erfolgt. Das besondere an dem Ganzen ist, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene ein einheitlich und unmittelbar geltendes Naturschutz- und Wasserrecht in Kraft treten wird.

Das Bundeskabinett hatte am 11.03.2009 auf Vorschlag von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel die Entwürfe für vier einzelne Änderungsgesetze im Umweltrechts beschlossen. Mitte Mai hat der Bundesrat seine sehr umfangreiche Stellungnahme mit ca. 250 Änderungsvorschlägen im Rahmen des ersten Durchganges des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der Gesetzesentwürfe der Bundesregierung bekannt gegeben. Diese Änderungen waren im Wesentlichen auf die Senkung der Standards im Umweltschutz ausgerichtet und führten fast zum Scheitern des ehrgeizigen Vorhabens, die notwendigen Bundesgesetze doch noch bis zum Ende der Legislaturperiode zu erlassen. Erst am 10.07.2009 kam es durch den Beschluss des

Bundesrates gegenüber dem noch geltenden Bundesnaturschutzgesetz 2002 zu einem konsolidierten Entwurf des Bundesnaturschutzgesetz auf der Grundlage der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 19.06.2009. Auch im Wasserrecht konnte schließlich der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das neue Wasserhaushaltsgesetz beschließen

Im Naturschutz wird zukünftig das alte Rahmenrecht, das lediglich allgemeine Vorgaben für die Länder enthielt, von Detailregelungen wie z.B. zum Ökokonto abgelöst. Diese neuen Naturschutzvorschriften gelten dann bundesweit. Gerade im Naturschutzrecht gibt es einige entscheidende Neuregelungen. Im Wasserrecht können nun ebenfalls erstmals auf Bundesebene einheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung in Kraft treten.

Neben diesen beiden sehr brisanten Gesetzen sind zwei weitere Umweltgesetze kurz vor ihrem Inkrafttreten. Zu beachten ist einmal das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt. Zum anderen möchten wir aber besonders die Bemühungen der Gesetzesinitiative zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung an dieser Stelle in den Blick nehmen, denn bald wird das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NISG) in Kraft treten (Quelle: Begründung zum NISG):

Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NISG)

Neben dem Schutz für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren angesichts des besonderen Hautkrebs-Risikos in Sonnenstudios, die von dieser Personengruppe zukünftig nicht mehr genutzt werden dürfen, ist eine Erweiterung der Regelungen im Bereich von Funkanlagen erfolgt. Hierauf möchten wir im Folgenden kurz näher eingehen.

Sinn und Zweck der Gesetzesinitiative war es insgesamt eine verbesserte Grundlage zu schaffen, um vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Nutzung einer aus dem modernen gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenkenden Technik zu schützen und damit aber auch die Akzeptanz in den Bereichen zu erhöhen, bei denen nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Die Bundesregierung hatte erkannt, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch nichtionisierende Strahlung ein Regelungsbedarf bestand, da die Regelungen der Verordnung über elektromagnetische

Felder (26. BImSchV) hinter der Empfehlung des EU-Ministerrates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) zurückblieb.

In der Ratsempfehlung werden alle Strahlungsquellen im Frequenzbereich von 0–300 GHz aufgeführt. Dazu im Gegensatz werden von der 26. BImSchV nur bestimmte Anlagen in einzelnen Frequenzbereichen (16 2/3 Hz, 50 Hz und 10 MHz–300 GHz) geregelt. Außerdem ist der Anwendungsbereich der 26. BImSchV eingeschränkt. So werden Funkanlagen, die der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dienen oder die privat betrieben werden, nicht umfasst. Die Expositionsgrenzwerte der EU-Ratsempfehlung für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder gewährleisten demgegenüber als einzuhaltende Schutzwerte den Schutz vor bekannten Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen. Das Schutzkonzept der ICNIRP bzw. der EU-Ratsempfehlung ist nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den im Alltag vorkommenden Expositionen zu schützen. Bei der Festlegung der Grenzwerte in der EU-Ratsempfehlung wurde der Kenntnisstand zu allen wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen elektromagnetischer Felder berücksichtigt; aktuelle internationale und nationale Forschungsergebnisse, wie z.B. die des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms, bestätigen diese Grenzwerte.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch für hoheitlich und privat betriebene Anlagen erforderlich. So wird derzeit ein neues Sicherheitsnetz für Behörden (Tetra-Funkanwendung) aufgebaut. Mit dem neuen NISG soll der Anwendungsbereich der 26. BImSchV nun zukünftig auch auf private und hoheitliche Funkanlagen erstreckt werden. Hierfür gibt es einige Änderungen durch Art. 2 des neuen NISG im BImSchG.

Als erstes wird die Verpflichtung in § 22 Absatz 1 Satz 3 BImSchG entsprechend erweitert. Nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BImSchG gelten die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche gerichtet sind. Die Änderung des Satzes 3 erstreckt die Verpflichtung des Satzes

1 auch auf von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen. Nichtionisierende Strahlen, die von Funkanlagen ausgehen sind elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz.

§ 22 BImSchG wird so gefasst, dass die Pflicht zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umwelteinwirkungen auch gilt, wenn nichtionisierende Strahlen von hoheitlich oder privat betriebenen Funkanlagen ausgehen. Die Erweiterung des § 22 Absatz 1 Satz 3 ermöglicht es somit, zukünftig alle Funkanlagen auf Verordnungsebene zu regeln. Die derzeit geltende Beschränkung der 26. BImSchV auf den gewerblichen Bereich wird aufgehoben und damit die Möglichkeit geschaffen, auf Verordnungsebene die von der EU empfohlenen Grenzwerte auch für den hoheitlichen und privaten Bereich umzusetzen.

Die Beschränkung machte schon deshalb keinen Sinn mehr, da zur Zeit ein neues hoheitliches Netz für Sicherheitsbehörden aufgebaut wird. Auf Verordnungsebene ist die Einführung eines umfassenden Grenzwertkonzepts geplant, das den Vorgaben der EU-Ratsempfehlung entspricht. Für Anlagen der Landesverteidigung gelten die Ausnahmebestimmungen der §§ 59 und 60 BImSchG.

Zum zweiten soll außerdem die in § 32 BImSchG bestehende Verordnungsermächtigung erweitert werden. Danach können nach Inkrafttreten des NISG Regelungen zur Beschaffenheit und Kennzeichnung von Anlagen und Anlagenteilen auch zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch nichtionisierende Strahlen erlassen werden.

Nach der Gesetzesbegründung sind auf der Grundlage des § 23 BImSchG folgende Informationspflichten auf Verordnungsebene geplant:

- a) Pflicht zur Anzeige der Inbetriebnahme einer Funkanlage
- b) Pflicht zur Anzeige einer wesentlichen Änderung einer Funkanlage
- c) Pflicht zur Anzeige der Inbetriebnahme einer Niederfrequenzanlage
- d) Pflicht zur Anzeige einer wesentlichen Änderung einer Niederfrequenzanlage
- e) Pflicht zur Anzeige der Inbetriebnahme einer Gleichstromanlage
- f) Pflicht zur Anzeige einer wesentlichen Änderung einer Gleichstromanlage
- g) Antrag auf Zulassung einer Ausnahme

Bereits nach der bisher geltenden 26. BImSchV sind Hochfrequenzanlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 7 Absatz 1 der 26. BImSchV). Die Anzeigepflicht war bisher auf Hochfrequenzanlagen im Frequenzbereich von 10 Megahertz bis 300.000 Megahertz mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr beschränkt. Die geplante Pflicht zur Anzeige der Inbetriebnahme von Funkanlagen erstreckt die Anzeigepflicht auf alle Anlagen im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz und bezieht auch Anlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von weniger als 10 Watt ein. Damit vergrößert sich der Kreis der betroffenen Unternehmen. Die Erweiterung der Anzeigepflicht ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Auch die Pflicht, Niederfrequenzanlagen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 7 Absatz 2 der 26. BImSchV) soll beibehalten werden.

Des Weiteren soll zukünftig die Anzeige für Funkanlagen durch eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Bundesnetzagentur ersetzt werden.

Rechtsprechung in Leitsätzen

Straßenplanung und Vogelschutz

- VGH Kassel, U.v. 25.06.2009 - 4 C 1347/08.N

1. Eine der Gemeinde lediglich befristet erteilte Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG a. F. ist nicht geeignet, den mit dem Vollzug einer gemeindlichen Straßenplanung durch Bebauungsplan einhergehenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG a. F. zu überwinden.

2. Ein im Befreiungsbescheid vorgegebenes artenschutzrechtliches Ausgleichskonzept zur Erhaltung der Arten in ihrem Bestand und in ihrer Populationsgröße bedarf einer dauerhaften rechtlichen Absicherung. Diese ist in Bezug auf Flächen, die nicht in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, sich auch nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und über die die Gemeinde einen Pachtvertrag mit entsprechender Unterverpachtung lediglich über einen Zeitraum von 10 Jahren geschlossen hat, nicht gewährleistet.

Ausweisung eines ehemaligen Parks als geschützter Landschaftsbestandteil

- OVG Saarlouis, U.v. 25.06.2009 - 2 C 284/09 -

1. Mit der kommunalverfassungsrechtlichen Vorgabe, wonach Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen zu den vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderats gehören (§ 35 Nr. 12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz, KSVG), lässt sich nicht vereinbaren, dass Stellen der Kommunalverwaltung aus Anlass von Gesetzesänderungen ohne erneute Einschaltung des Gemeinderats inhaltliche "Anpassungen" der Satzung an die geänderte Rechtslage vornehmen und bekannt machen. (...)

2. Die Festlegung eines "geschützten Landschaftsbestandteils" im Sinne des in § 39 Abs. 4 Satz 1 Saarländisches Naturschutzgesetz 2006 (SNG 2006) ohne Einschränkungen oder Ergänzungen in Bezug genommenen § 29 BNatSchG ist, wie die Ausweisung eines Naturdenkmals (§§ 28 BNatSchG, 39 Abs. 1 SNG 2008), grundsätzlich eine Maßnahme des naturschutzrechtlichen, speziell des innerörtlichen Objektschutzes, der von dem in den §§ 16 ff. SNG 2006/2008 geregelten Flächenschutz zu unterscheiden und abzugrenzen ist.

3. Der Umstand, dass sich auf einer Fläche ursprünglich ein in der Form eines Gartens "künstlich" angelegter Park befand, schließt die Einordnung als Bestandteil der "Landschaft" im Verständnis der §§ 29 Abs. 1 BNatSchG, 39 Abs. 4 SNG 2006 und damit die Unterschutzstellung nach diesen Vorschriften allgemein nicht aus.

4. "Landschaftsbestandteile" als Schutzgegenstand des § 29 BNatSchG (§ 39 SNG 2006) sind einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte und Objektgruppen oder "kleingliedrige Teile" der Landschaft.

5. Da auch der Objektschutz eine Flächenhaftigkeit des Schutzgegenstandes beziehungsweise ein gewisse Ausdehnung "ins Flächenhafte" nicht ausschließt, ist die Frage, was ein "kleingliedriger Teil" der Landschaft ist, nicht an der räumlichen Kategorie der Größe der jeweiligen Fläche, sondern an ihrer bei natürlicher Betrachtung feststellbaren Abgrenzbarkeit von der jeweiligen Umgebung, gegebenenfalls auch einer dort vorhandenen Bebauung, festzumachen (im konkreten Fall verneint für den durch zahlreiche und unregelmäßige bauliche "Einbrüche" an seinen Rändern gekennzeichneten Bereich eines früheren ausgedehnten Parkgeländes, das

über viele Jahre natürlicher Sukzession unterlag).

6. Beim Erlass der eine wesentliche Bestimmung des Inhalts des grundrechtlich geschützten Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) darstellenden Satzung für einen geschützten Landschaftsbestandteil hat die Gemeinde das alle staatliche Entscheidungsträger bindende verfassungsrechtliche Übermaßverbot und im Rahmen der Ausübung des ihr insoweit eröffneten normgeberischen Ermessens gerade mit Blick auf eine weit reichende Betroffenheit der Belange privater Eigentümer der unter das Schutzregime und die insoweit festgelegten Verbote fallenden Grundstücke den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

7. Durch derartige gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmungen darf der Kernbereich der Eigentumsgarantie nicht ausgehöhlt werden. Dazu gehört die durch die Zuordnung des Eigentumsobjekts zu seinem Rechtsträger, dem es als Grundlage privater Initiative von Nutzen sein soll, und durch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis gekennzeichnete Privatnützigkeit des Eigentums. Die die Eigentümerbefugnisse beschränkenden Regelungen erweisen sich als unter Verhältnismäßigkeitsaspekten unzumutbar und daher verfassungsrechtlich unzulässig, wenn dem Eigentümer kein Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über das Grundstück verbleibt.

8. Die rechtliche Sonderkonstellation eines sog. Außenbereichs (§ 35 BauGB) im Innenbereich umschreibt bauplanungsrechtlich eine von Bebauung umgebene Fläche, die aufgrund ihrer Größe in den Möglichkeiten ihrer Bebauung von der bereits vorhandenen (umgebenden) Bebauung nicht (mehr) Maßstab gebend im Verständnis des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB "geprägt" wird.

9. Stehen - hier unterstellt - den Grundstückseigentümern keine Ansprüche auf Entschädigung nach dem Planungsschadensrecht oder nach § 14 SNG 2006 zu, so hat das nicht zur Folge, dass deswegen die Wertigkeit ihrer Belange als Eigentümer in der Abwägung herabgemindert ist.

Anordnung des Sofortvollzugs einer immissionsrechtlichen Genehmigung

- VG Saarlouis, B.v. 24.06.2009 - 5 L 505/09 -

Steht die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage aufgrund des Vorprozesses auf Erteilung eines Vorbescheides rechtskräftig

fest, ist der Sofortvollzug der immissionsrechtlichen Genehmigung nach Erhebung des Widerspruchs durch die Gemeinde wegen des überwiegenden Interesses des Genehmigungsinhabers anzuordnen.

Normenkontrollantrag eines anerkannten Naturschutzvereins gegen die Teilaufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung

-OVG Lüneburg, B.v. 28.05.2009 - 4 KN 731/07-

1. Einem nach § 60 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anerkannten Verein stehen in Bezug auf die Teilaufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung keine über die Beteiligungsrechte nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und § 60 a Nr. 1 NNatG hinausgehenden subjektiv-öffentlichen Rechte zu, weil ihm weder das Bundesnaturschutzgesetz noch das Niedersächsische Naturschutzgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften derartige Rechte einräumen.

2. Das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsische Naturschutzgesetz eröffnen einem anerkannten Verein auch nicht die Möglichkeit, einen Normenkontrollantrag zu stellen, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

3. Der Normenkontrollantrag eines anerkannten Vereins gegen eine Verordnung über die Teilaufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist daher mangels Antragsbefugnis unzulässig, wenn der Verein nicht geltend machen kann, in seinen o. g. Beteiligungsrechten verletzt zu sein.

Ausnahmefall der Windenergienutzung außerhalb einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Flächen-nutzungsplan

-OVG Lüneburg, U.v. 15.05.2009 - 12 LC 55/07-

(...) Außerhalb einer Konzentrationsfläche kann eine Abweichung von der Regel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellt und das private Interesse an der Nutzung der Windenergie an dem vorgesehenen Standort bei einer Gesamtbetrachtung der den Einzelfall prägenden Umstände den Vorrang verdient.

Berücksichtigung der Nutzung der Windenergie in einem Raumordnungsplan

- OVG Magdeburg, U.v. 14.5.2009 - 2 L 255/06 -

Die Frage, ob der Nutzung der Windenergie in einem Raumordnungsplan in substantieller Weise Raum verschafft wird, ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu prüfen. Maßgeblich ist hierbei, ob die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potentiell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.

Tauglichkeit offenporigen Asphalts zur Lärminderung

- OVG Lüneburg, U.v. 18.02.2009 - 7 KS 75/06 -

1. Offenporiger Asphalt (OPA) ist - zusammen mit der Auflage, in festgelegten Zeitabständen dessen Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch Ersatz der Deckschicht zu erhalten - ein taugliches Mittel aktiven Schallschutzes.
2. Eine Differenzierung zwischen hoch- und tieffrequentem Schall entspricht nicht den Vorgaben der 16. BImSchV.

Anfrage

FALL 6:
die Artenschutzverträglichkeitsprüfung (AVU)

Fragen:

Wo ist eine Artenschutzverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben, was verbirgt sich hinter diesem Begriff und welche Anforderungen stellen diese an die Planbeteiligten?

Antwort:

Der Erhalt der natürlichen Vielfalt und der damit verbundene Artenschutz ist ein gesetzlich verankertes Ziel des Naturschutzes. Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu

schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume als auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Artenschutz ist aber nicht nur auf nationaler Stufe in der Gesetzgebung verankert. So spielt die FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene eine große Rolle. Der Artenschutz hat zunehmend an Bedeutung in der Eingriffsplanung gewonnen und stellt nunmehr einen zu berücksichtigenden, gewichtigen Standard in der Vorhabensplanung dar. Davon sind nicht nur vergleichsweise große Vorhaben, wie z.B. Flughafenerweiterungen betroffen, sondern auch bei sehr kleinflächigen Planungsräumen sind die Vorschriften bedeutsam.

Die Artenschutzverträglichkeitsprüfung selbst ist kein explizit gesetzlich genanntes Instrument bei einer Vorhabensplanung. Weder in der FFH-Richtlinie noch im Bundesnaturschutzgesetz taucht dieser Begriff auf.

Buchbesprechung

- Rezension von Rechtsanwältin
Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt am Main -

Bielenberg/Runkel/Spannowsky: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder

Erich Schmidt Verlag, Stand 2009,
Loseblattwerk, 3510 Seiten
ISBN 978-3-503-01362-3

Nach wie vor sind Raumordnungspläne auf regionaler Ebene ein Instrumentarium einer nachhaltigen Raumentwicklung. Fragen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen, Biogasanlagen oder der Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus werden in den Raumordnungsplänen geregelt. Die Kenntnis der grundlegenden Regelungen sollte daher auch zum Repertoire der Mitglieder anerkannter Naturschutzverbände gehören.

Die neuste Nachlieferung des Loseblattkommentars „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“, von Bielen-

berg/Runkel/Spannowsky enthält die Neufassung des Raumordnungsgesetzes sowie die Gesetzesmaterialien und eine Synopse des alten und neuen Gesetzes (Lieferung 1/09; Mai 2009). Weiterhin ist dieses Standardwerk geeignet, den Überblick über die bestehende Rechtslage zu geben und sich anhand der Kommentierung über die aktuelle Entwicklung auf diesen Rechtsgebiet zu informieren. Sicherlich kein Standardwerk für das einzelne Mitglied der Verbände, jedoch empfehlenswert für sich übergeordnet mit dieser Materie beschäftigte Mitglieder oder Hauptamtliche.

Die Neufassung des ROG war aufgrund der Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Förderalismusreform notwendig geworden (früher: Rahmengesetzgebung; heute: konkurrierende Gesetzgebung). Der Bundesgesetzgeber hat jedoch von seinen Möglichkeiten bundesweite Raumordnung auch aktiv mit zu gestalten nur wenig Gebrauch gemacht. Letztendlich wurden nur rudimentäre Änderungen der geltenden Rechtslage vorgenommen. Die Grundsätze in § 2 ROG wurden überarbeitet, das Instrumentarium (Raumordnungspläne, Abweichungsverfahren, Raumordnungsverfahren), die Bindungswirkungen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) wurden weitgehend beibehalten.

Wie auch in anderen Rechtsgebieten soll die Koordination durch Kooperation ein stärkeres Gewicht erhalten (Vertragliche Vereinbarungen, regionale Entwicklungskonzepte, Evaluierung; § 13 ROG). Neu ist, dass explizit die „Nichtregierungsorganisationen“ in diese kooperativen Verfahren einbezogen werden sollen. Wörtlich heißt es hierzu: „Zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken.“ Die Beschäftigung mit dem Raumordnungsrecht setzt voraus, dass die Mitglieder der Umweltvereine die Möglichkeiten, aber auch

die Grenzen des Raumordnungsrechts kennen, um sich sachverständig „einzumischen“.

Sollte es hier einen Bedarf an Fort- und Weiterbildung geben, könnte dies im Rahmen eines IDUR-Seminars angeboten werden.

Die Systematik des Gesetzes ist zwar grundsätzlich gleich geblieben, jedoch haben sich zahlreiche Paragraphen geändert. Die Kommentierung des Loseblattkommentars ist hierauf noch nicht umgestellt worden, was sicherlich wieder zahlreiche Nachlieferungen mit sich bringen wird. Die Kommentierungen der zentralen Regelungen (Leitvorstellung, Grundsätze, Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren) dürften jedoch weitgehend ihre Gültigkeit behalten.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache

Dieser Ausgabe des Schnellbriefes liegt ein loses Blatt bei mit der Bitte, uns mitzuteilen, in welcher Form Sie in Zukunft unseren Recht der Natur-Schnellbrief (SB) erhalten möchten.

Auf der letzten Jahresmitgliederversammlung wurde angeregt, den SB nur noch per pdf.Datei anzubieten, da er als solches besser zu verteilen und zu archivieren sei.

Der IDUR-Vorstand hat daraufhin den Beschluss gefasst, den SB für die nächsten Ausgaben zusätzlich zu der gewohnten Druckausgabe in einer druckgeschützten pdf-Version auf seiner Homepage anzubieten. Gleichzeitig bitten wir alle Bezieher darum, uns per Email, Fax oder Brief mitzuteilen, wie sie in Zukunft den SB erhalten möchten. Wenn alle Bezieher, Mitglieder und Förderer die pdf-Version bejahen, wird IDUR die Druckversion einstellen und druckfähige pdf.Dateien anbieten.

Wir bitten Sie daher um Ihre Mithilfe. Bitte teilen Sie uns Ihre Antwort bald möglichst mit.

Vielen Dank!

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671

